



Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz

Polit. Bezirk Graz-Umgebung
Hauptplatz 1, 8401 Kalsdorf bei Graz
Tel.: 03135/52551-0 / Fax: 03135/52551-33
E-Mail: gde@kalsdorf-graz.at / Homepage: www.kalsdorf-graz.gv.at

Ansuchen um Feststellung des rechtmäßigen Bestandes gem. § 40

Amtliche Eintragungen

Angaben zu den Bauwerbern/innen

Zu- und Vornamen / Firma Titel

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Telefon/Mobil

E-Mail

Art des Bauvorhabens

Ort des Bauvorhabens

Straße und Hausnummer

Katastralgemeinde/Nr. Gst-Nr. EZ

Datum und Unterschrift der Bauwerber/innen

(bei juristischen Personen firmenmäßige Unterzeichnung mit Stampiglie)

Ort Datum Unterschrift

Ort Datum Unterschrift

Zustimmungserklärung der Grundeigentümer/innen oder Bauberechtigten

(wenn die Bauwerber/innen nicht selbst Grundeigentümer/innen oder Bauberechtigte sind)

Grundbuchauszug vom

Zu- und Vornamen Titel

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Unterschrift

Zu- und Vornamen Titel

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Unterschrift

Firmenmäßige Zeichnung

Firmenbuchnummer

Die Zeichnungsberechtigten (Bitte in Blockschrift)

Bevollmächtigter/e Vertreter/in

Vollmacht vom

Zu- und Vornamen Titel

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Ort Datum Unterschrift u. Stampiglie

Erforderliche Unterlagen

- Amtliche Grundbuchabschrift (nicht älter als 6 Wochen)
- Auszug aus dem Firmenbuch (bei juristischen Personen)
- Eine allenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung
- Nachweis eines Grundstückes im Sinne des Vermessungsgesetzes
- Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke
- Angaben über die Bauplatzzeichnung gemäß § 5 Stmk. Baugesetz
Ein Nachweis über die rechtlich sichergestellte Wasserversorgung, Energieversorgung, Abwasserentsorgung sowie Zufahrt
- Technische Beschreibung & Fotodokumentation der rechtmäßig bestehenden bauliche Anlage; Zeitzeugenberichte; Überflugdaten aus dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen; historische Karten aus dem digitalen Atlas Steiermark (Basiskarten & Bilder)
- Projektunterlagen (2 fach)
 - Bestandspläne (Grundrisse, Schnitte und Ansichten im Maßstab 1:100, Lageplan im Maßstab 1:1000 mit eingetragener 30,0 m Zone)
- Bei baulichen Anlagen mit Rauch- und Abgasfängen ein Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten
- Bei baulichen Anlagen mit Elektroinstallationen ein Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen

Wichtiger Hinweis:

Pläne und Baubeschreibungen sind von den Bauwerbern/innen, Grundeigentümern/innen oder Bauberechtigten und den Verfassern/innen der Unterlagen, allfällige weitere Nachweise von den Bauwerbern/innen und Verfassern/innen der Unterlagen, zu unterfertigen.

Telefonische Erreichbarkeit

Antragssteller/in	<input type="text"/>
Grundeigentümer/in	<input type="text"/>
Bevollmächtigter/in	<input type="text"/>
Planverfasser/in	<input type="text"/>

Folgende Vorhaben gelten gemäß § 40 Stmk. Baugesetz als rechtmäßiger Bestand:

1. Bestehende bauliche Anlagen und Feuerstätten, für die eine Baubewilligung zum Zeitpunkt ihrer Errichtung erforderlich gewesen ist und diese nicht nachgewiesen werden kann, gelten als rechtmäßig, wenn sie vor dem 1. Jänner 1969 errichtet wurden.
2. Weiters gelten solche bauliche Anlagen und Feuerstätten als rechtmäßig, die zwischen dem 1. Jänner 1969 und 31. August 1995 errichtet wurden und zum Zeitpunkt ihrer Errichtung bewilligungsfähig gewesen wären.
- 2a. Die Abs. 1 und 2 gelten auch dann, wenn ab dem 1. Jänner 1969 bzw. ab dem 1. September 1995 Veränderungen (z. B. durch Zubauten, Umbauten oder Nutzungsänderungen) an der baulichen Anlage durchgeführt wurden. Erfolgte die Veränderung zwischen dem 1. Jänner 1969 und 31. August 1995, so hat die Behörde ein Feststellungsverfahren gemäß Abs. 3 durchzuführen. Erfolgte sie hingegen ab dem 1. September 1995, so kann für diese bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen eine nachträgliche Baubewilligung nach der geltenden Rechtslage erwirkt werden.
3. Die Rechtmäßigkeit nach Abs.2 ist über Antrag des Bauwerbers oder von Amts wegen zu beurteilen. Dabei ist die zum Zeitpunkt der Errichtung des Baues maßgebliche Sach- und Rechtslage zu berücksichtigen. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 vor, hat die Behörde die Rechtmäßigkeit festzustellen. Der Feststellungsbescheid gilt als Bau- und Benützungsbewilligung.
4. Wird das Feststellungsverfahren von Amts wegen eingeleitet, ist der Objekteigentümer zu beauftragen, die erforderlichen Projektunterlagen binnen angemessener Frist bei der Behörde einzureichen.